

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen 2024

## 1. Titel der Veranstaltung:

Ausbildungsmesse „TAKE OFF – Berufe entdecken“

## 2. Veranstalter:

Wirtschaftskreis Bernkastel-Wittlich e.V. (nachfolgend WBW genannt)  
Postanschrift: Belinger Straße 93a; 54516 Wittlich

Hotline für Aussteller: Laura Opsomer-Schwaab Tel. 06571 / 2698444  
Mail [takeoff@wirtschaftskreis.de](mailto:takeoff@wirtschaftskreis.de)

Veranstaltungsleitung: Konrad Becker Tel. 06571 / 174060  
Frank Weigelt Tel. 06571 / 2698430

## 3. Veranstaltungsort, Eintritt:

Veranstaltungshalle „Eventum“, Brautweg, 54516 Wittlich

Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

## 4. Dauer, Öffnungszeiten, Eröffnung:

Dauer: Sonntag, 15.09.2024 - Montag, 16.09.2024

Öffnungszeiten: Sonntag: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Montag: 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Offizielle Eröffnung: Sonntag, 15.09.2024 um 11.00 Uhr

## 5. Anmeldung:

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt im Online-Portal des WBW ab dem 13.05.2024/09:00 Uhr unter [www.wirtschaftskreis.de/anmeldung-takeoff](http://www.wirtschaftskreis.de/anmeldung-takeoff). Mit der Vorlage der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen an, es entsteht allerdings kein unmittelbarer Anspruch auf Zulassung zur Messe. Im Zusammenhang mit der Anmeldung vom Aussteller genannte Bedingungen oder Vorbehalte können nicht akzeptiert werden. Jeder Aussteller kann eine Standfläche anmelden. Sollten am Ende der Anmeldephase noch Flächen übrig sein, kann ggf. Fläche nachgebucht werden.

Die Standplatzzuweisung erfolgt direkt im Buchungsportal.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.

Die Ausstellungsleitung kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, abweichend von der erfolgten Zuteilung einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Ist die zugeteilte Fläche aus einem vom Veranstalter nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Standmiete.

Beeinträchtigungen oder Beschädigungen durch Dritte hat der Aussteller selbst zu vertreten. Eine Forderung auf Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter besteht nicht. Sollte die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder aufgrund der Anordnung einer übergeordneten Behörde nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können, hat der Aussteller bei nachgewiesenen Geschäftsschäden Anspruch auf Erstattung der gezahlten Standmiete. Sonstige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## **6. Ausstellerausweise:**

Die Verwendung firmeneigener Ausstellerausweise für das Standpersonal ist gestattet.

## **7. Auf- und Abbau der Stände:**

Der Aufbau der Ausstellung erfolgt am Samstag, 14.09.2024 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Stände und Standflächen, die nicht termingerecht bezogen werden, können von der Ausstellungsleitung anderweitig genutzt werden.

Der Abbau der Ausstellungsstände hat nach Schluss der Veranstaltung am 16.09.2024 in der Zeit von 14.00 Uhr bis max. 18.00 Uhr zu erfolgen.

Beschädigungen und Veränderungen, die von einem Aussteller verursacht werden, sind von diesem kostenpflichtig zu beseitigen bzw. werden diesem in Rechnung gestellt.

## **8. Technische Leistungen:**

### **Strom:**

Die Stromversorgung der Ausstellungsstände mit einer Anschlussstelle von 230 V wird gewährleistet. Maximale Anschlussleistung = 2 KW/Ausstellungsstand.

### **Wasser:**

Wasserversorgung ist in der Halle vorhanden.

### **Abfall und Toiletten:**

Für die Entsorgung von Abfällen, insbesondere Verpackungsmaterial, etc. erfolgt die Bereitstellung von Abfallcontainern. Die Aussteller sind verpflichtet, in ihren Ständen anfallenden Abfall in diese Container zu verbringen.

Für Besucher und Aussteller stehen die Toilettenanlagen des Eventum zur Verfügung.

**Heizung:**

Eine Beheizung der Ausstellungshallen ist vorgesehen.

**9. Gestaltung und Ausstattung der Stände:**

Durch den Veranstalter erfolgt keine räumliche Abtrennung der einzelnen Ausstellungsflächen (Trennwände). Die Aufstellung und Ausstattung der Stände ist Sache der Aussteller. Die Richtlinien und Hinweise der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. **Die Stände sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise mit Namen und Anschrift des Stand-inhabers zu versehen. Sichtbare Rückseiten oberhalb von 2,5 Meter Höhe sind mit neutralen, weißen Tüchern oder sonstigen Verkleidungen abzudecken.**

Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsgegenstände oder Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind oder die gegen die guten Sitten verstoßen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der entsprechenden Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Entfernung oder Änderung durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

**Das Einschlagen von Nägeln und die Einbringung von Schrauben in den Hallenboden oder in die Hallenwände sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller für entstandene Schäden.**

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in der Halle planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden.

**10. Catering:**

Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln jeder Art steht nur den vom Veranstalter autorisierten Personen oder Unternehmen zu.

Das Catering ist bereits während der Aufbauzeit für die Teams der Aussteller geöffnet.

**11. Standbetreuung:**

Die Ausstellungsstände müssen während der Veranstaltung besetzt sein. Die Standbetreuung ist Sache des Ausstellers.

**12. Untervermietung / gemeinsame Stände:**

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Standplatz oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Die Aufnahme eines Mitausstellers ist schriftlich zu beantragen. Schuldner der vom Mitaussteller gegebenenfalls zu übernehmenden Standmiete bleibt stets der Aussteller selbst. Die für den Aussteller geltenden

“Allgemeinen Ausstellungsbedingungen” haben auch Geltung für den Mit-aussteller.

**13. Dekorationen:**

Sämtliche für die Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 B1 sein. Alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke müssen feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber ist vom Aussteller zu führen.

**14. Fotografieren/Filmaufnahmen:**

Das gewerbsmäßige Fotografieren auf dem Ausstellungsgelände ist nur dem von der Ausstellungsleitung zugelassenen Fotografen erlaubt. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Aufnahmen aller Art für eigene oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Die Aussteller verzichten auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht. Filmaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Ausstellungsleitung.

**15. Werbung:**

Die Ansprache der Besucher und die Vorführung von Geräten dürfen nur vom Stand aus in korrekter und höflicher Form erfolgen. Die Verteilung von Prospekten und Reklamemitteln ist nur innerhalb des Standes zulässig. Ausstellungsexponate dürfen ebenfalls nur innerhalb der Standgrenze aufgestellt werden.

Die kostenfreie Abgabe von kleinen Snacks und Geschmacksproben ist in einem angemessenen Umfang zulässig. Hierzu ist eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter zwingend erforderlich.

Akustische Werbemittel, Projektionen sowie Licht- und Bewegungsspiele und Shows dürfen keine Belästigung außerhalb der Standgrenze darstellen. Jede Art der Beschallung darf an der Standgrenze die Maximalzahl 75 dBA nicht überschreiten. Darbietungen an Standgrenzen sind genehmigungspflichtig, im Standinnern grundsätzlich zulässig. Bei Aktivitäten innerhalb der Standgrenzen, welche die Veranstaltung stören, ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, notwendige Weisungen (z.B. Verlagerung des Standortes der Darbietungen) zu erteilen.

**16. Reinigung:**

Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm angemietete Standfläche während der Ausstellung in einem sauberen Zustand zu halten. Nach Ausstellungsende ist eine Reinigung der Ausstellungsfläche vorzunehmen; im Übrigen übernimmt der Veranstalter die Reinigung des Geländes, der Gänge und der sonstigen, nicht an Aussteller vermieteten Hallenflächen.

## **17. Haftung und Versicherung:**

**Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes, des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers.** Der Aussteller ist dem Veranstalter gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn er die gemietete Ausstellungsfläche, Strom-, Wasser- oder sonstige Anschlüsse bzw. Leitungen etc. beschädigt.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für

- Verlust oder Schäden an den Ausstellungsgütern oder anderen Vermögenswerten, die dem Aussteller, seinen Mitarbeitern, Beauftragten, Gästen oder sonstigen Personen gehören, einschließlich Verlust oder Schäden durch Wasser, Brand, Explosion, Sturm, Blitzschlag oder in sonstigen Fällen höherer Gewalt.
- Schäden, die dem Aussteller, seinen Mitarbeitern, Gästen und Besuchern oder sonstigen Personen zugefügt werden, ohne Rücksicht auf die Ursache solcher Schäden.

Der Aussteller stellt den Veranstalter und die von diesem beauftragten Firmen darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Ausstellungsbedingungen ausdrücklich von jeglichen anfallenden Regressansprüchen Dritter frei.

**Aussteller, die sich in ihrer Standfläche und im Rahmen ihrer Präsentation Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung bedienen, haben gegenüber dem Veranstalter keinerlei Ansprüche aus eventuell auftretenden Funktionsstörungen der aufgebauten Hardware, z.B. durch hohe Luftfeuchtigkeit, Stromausfall oder dergleichen.**

## **18. Sicherheits-, gewerbepolizeiliche Vorschriften, Unfallverhütung:**

Die Aussteller sind verantwortlich für die Einhaltung der polizeilichen, feuerpolizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ferner für die Unfallverhütung.

Die elektrische Stand-Installation ist nach Ausstellungsende abzuschalten; Stecker sind aus den Steckdosen zu ziehen.

In Ständen, in welchen brennbare Stoffe verarbeitet, gelagert oder ausgestellt werden, sind Feuerlöscher vom Aussteller bereitzustellen.

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung und/oder mit dem Betrieb der durch ihn aufgestellten Maschinen und Geräte etc. entstehen. Die beim Aufstellen technischer Geräte allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind vom Aussteller einzuhalten.

Dem Aussteller wird empfohlen, seine Risiken (Punkte 17 und 18) durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abzudecken, falls die

Ausstellungsteilnahme nicht über die vorhandene Betriebshaftpflicht abgesichert ist.

**19. Aussteller-Parkplätze:**

Für die Aussteller werden unmittelbar beim Veranstaltungsort Parkplätze ausgewiesen.

**20. Salvatorische Klausel:**

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

**21. Verjährungsfrist:**

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die Ausstellungsleitung beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die Ausstellungsleitung die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

**22. Gerichtsstand:**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wittlich. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

**23. Zusätzliche Vereinbarungen:**

Der Veranstalter ist berechtigt, über den Inhalt dieser Allgemeinen Ausstellungsbedingungen hinaus Anordnungen und Weisungen zu erteilen, die aus Gründen des geordneten Ablaufs der Veranstaltung, aus Gründen der Unfallverhütung etc. erforderlich werden.

**24. Hygienekonzept:**

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung nach tagesaktuellem Hygienekonzept entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Landesverordnung durchgeführt wird. Hierzu wird die Erstellung eines entsprechenden Hygienekonzeptes in Auftrag gegeben.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, ein Hygienekonzept entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Landesverordnung im Bereich seiner angemieteten Standfläche umzusetzen.

Wittlich, April 2024

**Wirtschaftskreis Bernkastel-Wittlich e.V.**